

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 181 vom 10. Februar 2020**

BE Verwaltungsgericht, 2020-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2020\\_181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_181)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 181 du 10 février 2020

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 181 del 10 febbraio 2020

## **Regeste**

Einspracheentscheid vom 10. Februar 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 10. Februar 2020 (AB 63). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf EL ab dem 1. Oktober 2019 und in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung einer Liegenschaft in ..., ..., sowie gegebenenfalls ob hierbei auf den amtlichen Verkehrswert oder den Repartitionswert abzustellen ist (vgl. AB 57/6, 58/1 Ziff. 1 und 3, 60/40, 63/1 f. Ziff. 1.2 und 2.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Mai 2020, EL/20/181, Seite 4

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, es sei auf die Berücksichtigung eines anrechenbaren Vermögens für die Liegenschaft in ..., ..., gänzlich zu verzichten; eventualiter sei anstelle des Repartitionswertes (Fr. 24'000.-- [AB 57/6]) der amtliche Verkehrswert (Fr. 20'083.-- [entsprechend dem erbrechtlichen Anteil des Beschwerdeführers {1/6; AB 16/65} an der Hälfte {vgl. AB 60/34} des Verkehrswertes von Fr. 241'000.-- {AB 60/40}]) heranzuziehen. Da bei alleinstehenden Altersrentnern lediglich ein Zehntel des Reinvermögens nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 37'500.-- als Einnahmen angerechnet werden (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30]), bewirkt der höhere Repartitionswert maximal eine Differenz bei den anrechenbaren Einnahmen von Fr. 2'400.-- (Fr. 24'000.-- / 10 [vgl. AB 57/6]). Damit und weil der Einspracheentscheid in zeitlicher Hinsicht Rechtsbeständigkeit nur für ein Kalenderjahr entfaltet (BGE 141 V 255 E. 1.3 S. 258, 128 V 39 E. 3b S. 41; SVR 2019 EL Nr. 9 S. 20 E. 2.3), liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Gemäss Art. 4 Abs. 1 ELG haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Mai 2020, EL/20/181, Seite 5

2.2 Als Einnahmen anzurechnen sind die Erwerbseinkünfte, die Einkünfte aus Vermögen sowie unter dem Titel Vermögensverzehr ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und -rentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 37'500.-- und bei Ehepaaren Fr. 60'000.-- übersteigt. Gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der Fr. 112'500.-- übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 lit. a - c ELG). Der Bundesrat bestimmt die der anrechenbaren Einnahmen, der anerkannten Ausgaben und des Vermögens (Art. 9 Abs. 5 lit. c ELG). 2.3 Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) ist das anrechenbare Vermögen nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten. Dabei massgebend sind die durch die Steuerbehörden ermittelten Vermögenswerte vor Abzug der steuerrechtlichen Freibeträge (Rz. 3444.01 der vom Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] herausgegebenen Wegleitung über die EL zur AHV und IV [WEL], Stand: 1. Januar 2019; vgl. zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen: BGE 145 V 84 E. 6.1.1 S. 87, 144 V 195 E. 4.2 S. 198; SVR 2019 IV Nr. 43 S. 138 E. 3). Dienen Grundstücke dem Bezüger oder einer Person, die in der EL-Berechnung eingeschlossen ist, nicht zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese zum aktuellen Verkehrswert (Marktwert) einzusetzen (Art. 17 Abs. 4 ELV; Rz. 3444.02 WEL). In diesen Fällen können die Kantone anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden (Art. 17 Abs. 6 ELV; Rz. 3444.05 WEL). Der Kanton Bern hat mit Art. 4 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 27. November 2008 zum ELG (EG ELG; BSG 841.31) bei Grundstücken anstelle des Verkehrswertes den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert für anwendbar erklärt. Der Repartitionswert entspricht bei im Kanton ... gelegenen nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken seit 2019 120 % des kantonalen Steu-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Mai 2020, EL/20/181, Seite 6

erwertes (vgl. Tabelle Anhang 8 WEL; Schweizerische Steuerkonferenz [SSK], Kreisschreiben Nr. 22 vom 22. März 2018, Ziff. 2). 3. 3.1 Aufgrund der Akten erstellt und zwischen den Parteien unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer infolge Erbgangs Miteigentümer zu 1/12 an der Liegenschaft Nr. X in ..., ..., umfassend ein Gartenhaus, übrige befestigte Flächen und Gartenanlagen, ist (vgl. AB 60/8-12, 60/34-36 i.V.m. 60/53-57) und dieses einen amtlichen Gesamtwert von Fr. 241'000.-- aufweist (vgl. AB

60/40), entsprechend einem auf den Beschwerdeführer entfallenden Anteil von rund Fr. 20'083.-- (vgl. E. 1.3 hiervor). Infolge der unbestrittenen Miteigentümerschaft des Beschwerdeführers ist sein Liegenschaftsanteil gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG in die EL-Berechnung miteinzubeziehen (vgl. E. 2.1 f. hiervor). Es bleibt somit zu prüfen, zu welchem Betrag dieses Grundstück ab Oktober 2019 als Vermögen bei der EL-Berechnung zu berücksichtigen ist. 3.2 Gemäss Art. 17 ELV (vgl. E. 2.3 hiervor) soll nur jener Teil des Grundeigentums nach dem günstigeren Steuerwert angerechnet werden, der dem Leistungsansprecher zu eigenen Wohnzwecken dient. Ziel ist es, einkommensschwachen Rentnern mit einer Liegenschaft zu ermöglichen, dass sie diese nicht aufgeben müssen und den Lebensabend in einer ihnen vertrauten Umgebung verbringen können. Für das übrige Grundeigentum ist eine Anrechnung zum Verkehrswert vorgesehen, dies mit dem Grundgedanken, dass eine Liegenschaft nicht auf Kosten der EL für die Erben erhalten bleiben soll (vgl. URS MÜLLER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Aufl. 2015, Art. 11 N. 363 und 374; Botschaft über die 3. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [3. EL-Revision], BBl 1996 I 1207 f.). Der Verkehrswert ist unter anderem dann nicht massgebend, wenn das Grundstück eigenen Wohnzwecken dient, der Kanton anstelle des Verkehrswertes einheitlich die Anwendung des Repartitionswertes vorschreibt (vgl. Art. 17 Abs. 6 ELV) oder wenn besondere Umstände vorliegen (MÜLLER, a.a.O., Art. 11 N. 366 ff.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Mai 2020, EL/20/181, Seite 7

3.3 In der Einsprache vom 1. Oktober 2019 (AB 58/1 Ziff. 1) hielt der Beschwerdeführer fest, das zur Liegenschaft gehörende Gartenhaus könne er wegen Gesundheitsbeschwerden bzw. aus Entfernungsgründen auf keine Weise nutzen und es werde auch von seinen ortsansässigen Geschwistern nicht genutzt. Im Rahmen der Beschwerde macht er nunmehr geltend, dass das Gartenhaus von der Erbengemeinschaft während den Sommermonaten durchaus (auch) zu Wohnzwecken genutzt werde. Dies geschehe zwar nicht durchgehend bzw. ausschliesslich sowie wegen der fehlenden Heizung auch eher wetterabhängig, jedoch insgesamt an etwa 60 Tagen pro Jahr, weshalb keine Anrechnung aufgrund des Verkehrswertes erfolgen dürfe. Ob das Gartenhaus, welches nota bene über keine Heizung verfügt (Beschwerde S. 2), sich überhaupt dauerhaft zu Wohnzwecken nutzen liesse respektive über die baupolizeilich hierfür erforderliche Infrastruktur verfügt, kann vorliegend offen bleiben. Denn gemäss Angaben des Beschwerdeführers wird die Liegenschaft jedenfalls nicht von ihm selbst bewohnt. Eine Benutzung der Liegenschaft zu Wohnzwecken durch den Beschwerdeführer ist daher nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, weshalb für die EL-Berechnung grundsätzlich der Verkehrswert gemäss Art. 17 Abs. 4 ELV zur Anwendung gelangt und nicht auf den Steuerwert gemäss Art. 17 Abs. 1 ELV abzustellen ist (vgl. URS MÜLLER, a.a.O., Art. 11 N. 374 mit Hinweisen; vgl. hierzu auch JÖHL/USINGER-EGGER, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: ULRICH MEYER [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 1852 f. N. 171). Da indessen der Kanton Bern von der Möglichkeit zur einheitlichen Anwendung des Repartitionswertes Gebrauch gemacht hat, sind die diesbezüglichen Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen zu beachten (Art. 4 Abs. 1 EG ELG; vgl. E. 2.3 und 3.2 hiervor). Der amtliche Wert des Anteils des Beschwerdeführers an der Liegenschaft beträgt unbestrittenermassen Fr. 20'083.-- (vgl. E. 3.1 hiervor). Dieser wurde steuerrechtlich für das Veranlagungsjahr 2017 im Umfang von 70 % berücksichtigt (vgl. AB 50/10 Ziff. 7.0 „Differenz Repartitionswert Liegenschaft“). Im Rahmen der

EL-Berechnung per Oktober 2019 ist demgegenü-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Mai 2020, EL/20/181, Seite 8  
ber für die betreffende Liegenschaft im Kanton ... ein Repartitionswert von 120 %  
anwendbar (vgl. E. 2.3 hiervor). Gestützt auf den abgerundeten amt- lichen Verkehrswert  
von Fr. 20'000.-- resultiert somit ein für die EL anre- chenbares Vermögen von Fr.  
24'000.-- (Fr. 20'000.-- x 1.2). Dass der so ermittelte Repartitionswert höher liegt als der  
geltend gemachte Verkehrs- wert, genügt nicht, ihn nicht anzuwenden. Vielmehr bedarf es  
für ein Abse- hen vom Repartitionswert besonderer Umstände, die ein Festhalten an diesem  
als missbräuchlich erscheinen liessen oder zu einem stossenden Ergebnis führten (vgl.  
MÜLLER, a.a.O., Art. 11 N. 382; Entscheid des Bun- desgerichts [BGer] vom 2. Dezember  
2015, 9C\_661/2015). Solche beson- deren Umstände liegen hier nicht vor, zumal der  
Beschwerdeführer durch Erbteilung sein Ausscheiden aus der Gesamthandschaft an dieser  
Immobi- lie, welche für ihn angeblich keinen Nutzungswert haben soll, bewirken könnte.  
3.4 Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. Februar 2020 (AB  
63) sowohl hinsichtlich des angewandten Repartiti- onswertes als auch des anhand dessen  
ermittelten anrechenbaren Vermö- gens nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist daher  
abzuweisen. 4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind  
keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein  
Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art.  
61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]; Art. 104 Abs. 3 VRPG). Demnach entscheidet der  
Einzelrichter:

#### **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)  
i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

#### **E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG;  
BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im  
vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträ- gen nicht durchgedrungen, durch den  
angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen  
Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche  
Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60  
ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen  
Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21])  
eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.